

Verein Theater Marie Aarau

Vereinsstatuten

Theater Marie

Kontakte:

Markus Speck	Administrative Leitung	Mobile 079 259 68 36
Nils Torpus	Künstlerische Leitung	Mobile 078 653 27 40

Tel. 041 62 843 05 25
Fax 041 62 843 05 26
www.theatermarie.ch
info@theatermarie.ch
Theater Marie Aarau
Postfach 4105
CH-5001 Aarau

Vereinsstatuten Theater Marie Aarau

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Theater Marie besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.
- Art. 2 Zweck
- 1) Der Verein betreibt ein professionelles Theaterensemble, das seine Produktionen im Aargau und darüber hinaus der Öffentlichkeit zugänglich macht und eng mit dem Theater Tuchlaube in Aarau zusammen arbeitet.
 - 2) Der Verein stellt seine Infrastruktur und seine Probebühne gegen Bezahlung auch anderen Theater- und Kulturschaffenden zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaft
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.
- Art. 4 Eintritt
Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages.
- Art. 5 Austritt und Ausschluss
- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs. Das übliche Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
 - 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nicht Erfüllen der statutarischen Pflichten, insbesondere der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
 - 3) Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 4) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

- Art. 6 Vereinsorgane
Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die RechnungsrevisorInnen
- Art. 7 Vereinsversammlung
- 1) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden ist mindestens 20 Tage im voraus zu versenden.
 - 2) Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres einzuberufen. Ausser-

ordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

- 3) Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
 - Wahl der RechnungsrevisorInnen für jeweils ein Jahr
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die vom Vorstand vorgelegt werden
- 4) Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 5) Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden.

Art. 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Einen Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand haben die folgenden Institutionen:
 - Stadt Aarau
 - Kanton Aargau
- 2) Im Vorstand ist die künstlerische und administrative Leitung des Ensembles mit beratender Stimme vertreten.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und legt die Zeichnungsbezeichnung zu zweien fest.
- 4) Der Vorstand fasst Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sowie ein Budget für das nächste Vereinsjahr vor.
- 6) Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
 - Erlass des Leitbildes für den Theaterbetrieb
 - Festlegung der Funktionsbeschreibung der Co-Leitung
 - Anstellung und Kündigung der künstlerischen und administrativen Leitung des Theaterensembles
 - Abschluss der Verträge mit den festen Ensemble-Mitgliedern, den fest Angestellten für Administration und Technik auf Vorschlag der Co-Leitung
 - Ausspruch von Kündigungen auf Antrag der Co-Leitung
 - Überwachung des Jahresbudgets

Art. 9 Die RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei RechnungsrevisorInnen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und verfassen darüber einen schriftlichen Bericht zuhänden der Mitgliederversammlung.

IV. Mittel

- Art. 10 Mittel
Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Vereinszweckes über das Vereinsvermögen. Dieses setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Betriebs- und Produktionssubventionen, Sponsoring und weiteren Zuwendungen.
- Art. 11 Mitgliederbeiträge
Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens Fr. 60.-, für juristische Personen mindestens Fr. 100.-. Der Betrag kann ohne Statutenänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Er darf jedoch Fr. 100.- für natürliche Personen und Fr. 150.- für juristische Personen nicht übersteigen.
- Art. 12 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 13 Statutenänderungen
Die Änderung der Statuten erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei-drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Abänderung der Statuten sind mindestens 30 Tage vor Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu machen.
- Art. 14 Auflösung
- 1) Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst ausschliesslich eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung. Die Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 - 2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird vom Aargauer Kuratorium treuhänderisch verwaltet und ist zur Förderung des Theaters zu verwenden.

IV. Übergangsbestimmungen

- Art. 15 Bisherige Statuten Theater Marie
- 1) Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 17. Oktober 2001 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. April 1994, letztmals überarbeitet am 2. Juni 2000, vollständig.
 - 2) Es bestehen keine Ansprüche bisheriger Aktiv- oder Kernensemble-Mitglieder auf vorhandenes technisches Material, getätigte Investitionen in die Probebühne in Suhr und ehemalige Produktionen, soweit dies nicht im Vertrag „Übergangsbestimmungen 2002 Theater Marie“ vom 17. Oktober 2001 festgelegt wurde.

Datum der Statutenrevison: 17. Oktober 2001